



## Beilage Medienmappe 29.11.2023

# Neukonzessionierung: Factsheet

## Spielbanken und ihre gesetzlichen Grundlagen

Die Grundlagen des heutigen Spielbankenwesens in der Schweiz gehen auf das Jahr 1993 zurück. Damals stimmten Stimmvolk und Stände der Aufhebung des Spielbankenverbots zu. Im Jahr 2000 wurde in der Bundesverfassung verankert, dass ein Teil der Gewinne der Casinos in die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (AHV) fliessen soll. Im gleichen Jahr trat das Spielbankengesetz in Kraft. In der Folge erteilte der Bundesrat in den Jahren 2001 bis 2003 insgesamt 21 Konzessionen (7 Konzessionen des Typs A, 14 Konzessionen des Typs B) für geografisch klar definierte Zonen.

Die Konzessionen hatten eine Laufzeit von 20 Jahren. In Einzelfällen kam es aber schon früher zu Anpassungen: 2003 und 2004 entzog die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) den Spielbanken Arosa und Zermatt die Konzession wegen mangelhafter Eigenkapitalausstattung. 2012 erteilte der Bundesrat zwei neue Konzessionen für die Stadt Zürich (Typ A) und die Region Neuenburg (Typ B). Damit betrug die Anzahl operativ tätiger Spielbanken wieder 21, wovon 8 über eine Konzession A und 13 über eine Konzession B verfügen.

Seit 2019 das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz BGS, SR 935.51) in Kraft getreten ist, dürfen konzessionierte Spielbanken ihre Spiele auch online anbieten, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Seit 2019 hat der Bundesrat die Konzessionen von 11 Spielbanken für Online-Spiele erweitert. Eine Spielbank hat ihr Angebot bereits wieder eingestellt. Von den [21 landbasierten Spielbanken](#) bieten damit noch 10 ein [Online-Spielangebot an](#).

## Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)

Die ESBK ist Aufsichtsbehörde über die Spielbanken. Sie überwacht die Einhaltung der spielbankenrechtlichen Vorschriften und der Konzessionsbestimmungen. Ihr obliegt zudem die Bekämpfung des illegalen Geldspiels. Die ESBK ist unabhängig; administrativ ist sie dem EJPD zugeordnet.

## Die Konzession

Wer in der Schweiz eine Spielbank betreiben will, braucht eine Konzession. Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest und erteilt die Konzessionen für die Dauer von 20 Jahren.

Es gibt Konzessionen des Typs A und des Typs B. In Spielbanken mit einer Konzession des Typs A gibt es keine gesetzliche Beschränkung der Höchstesätze. Die Spielbankenabgabe fliesst vollumfänglich in die AHV. Bei den B-Spielbanken sind die Höchstesätze limitiert. Zudem fließen 40 Prozent der Spielbankenabgabe an den Standortkanton, der Rest geht an die AHV.

Die Existenz von A- und B-Casinos ist historisch bedingt. B-Casinos sind die indirekten Nachfolgerinnen der vormaligen Kursäle und leisten Abgaben an den Kanton. Sie leisten auch einen Beitrag zur Attraktivität dieser Regionen.

Die untenstehende Karte zeigt die gegenwärtigen Standorte von A- und B-Casinos:  
[Landbasierte Spielbanken \(admin.ch\)](https://www.esbk.admin.ch)



## Die Erträge

Die 21 konzessionierten landbasierten Spielbanken erwirtschafteten 2022 einen Bruttospielertrag von 630 Millionen Franken. Zusätzlich erzielten die zehn Spielbanken, die Online-Spiele anbieten dürfen, einen Bruttospielertrag von 250 Millionen Franken. Die Spielbankenabgaben an die öffentliche Hand betragen 2022 insgesamt 397 Millionen Franken. Davon wurden 352 Millionen Franken dem Ausgleichsfonds der AHV zugewiesen. Die Standortkantone profitierten von 45 Millionen Franken Steuereinnahmen von den Spielbanken.

Seit Eröffnung der landbasierten Spielbanken in den Jahren 2002/2003 flossen der AHV insgesamt Mittel in der Höhe von 6.3 Milliarden Franken zu. Die Standortkantone erhielten von den Spielbanken mit einer B-Konzession in diesem Zeitraum 1.1 Milliarden Franken in Form von Spielbankenabgaben.

## Die Neukonzessionierung

Gemäss den Übergangsbestimmungen des Geldspielgesetzes laufen alle Konzessionen (landbasiert und online) per 31. Dezember 2024 aus. Im Hinblick darauf hat die ESBK dem Bundesrat im Frühjahr 2022 Bericht erstattet über die Casinolandschaft Schweiz. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat am 27. April 2022 Grundsatzentscheide zur Neukonzessionierung der Spielbanken gefällt. Namentlich, dass das Gebiet der Schweiz neu in 23 Zonen aufgeteilt wird, für jede Zone eine Konzession vorgesehen ist und alle 23 Konzessionen in einem offenen Verfahren ausgeschrieben werden. Die insgesamt 23 Konzessionen setzen sich zusammen aus 10 A- und 13 B-Konzessionen. In 21 dieser Zonen wird heute bereits eine Spielbank betrieben; in den Zonen Winterthur und Lausanne soll ab 2025 je eine zusätzliche Spielbank betrieben werden.

## Der rechtliche Rahmen der Konzessionsvergabe

Spielbankenkonzessionen sind sogenannte Sonderrechte. Sie erlauben es der Konzessionärin in einem durch Parlament und Bundesrat definierten Rahmen in Abweichung von der Wirtschaftsfreiheit eine monopolisierte wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.

Die Vergabe von Spielbankenkonzessionen unterliegt nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist der Bund nicht ein Nachfrager von Leistungen, sondern ein Anbieter eines Sonderrechts zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Aufgrund dieser besonderen Voraussetzungen kommen verschiedene Prinzipien des Wirtschaftsrechts (Kartellverbot, Wettbewerb, Wirtschaftsfreiheit) bei der Vergabe von Spielbankenkonzessionen nicht oder nur sehr eingeschränkt zum Tragen.

Der Bundesrat hat bei der Vergabe von Spielbankenkonzessionen weitgehende Befugnisse. Ihm bleibt insbesondere vorbehalten, Konzessionsgesuche – etwa aus wirtschafts- oder sozialpolitischen Erwägungen – abzulehnen, selbst wenn die Eignung der Gesuchsteller ausser Zweifel steht.

## Das Ausschreibungsverfahren

- Die ESBK eröffnete das Ausschreibungsverfahren am 1. Juni 2022.
- Die Konzessionsgesuche konnten bis am 31. Oktober 2022 eingereicht werden.
- Insgesamt sind 29 Konzessionsgesuche bei der ESBK eingegangen. 12 Gesuchstellerinnen ersuchten gleichzeitig um eine Erweiterung der Konzession zum Betrieb von Online-Spielbankenspielen.
- In 18 Zonen gab es jeweils nur eine Gesuchstellerin für eine Konzession. In vier Zonen bewarben sich mehrere Gesuchstellerinnen um die Konzession: in der Zone Basel zwei, in der Zone Lausanne drei, in der Zone St. Gallen zwei und in der Zone Wallis drei Gesuchstellerinnen.
- Alle Gesuche wurden im Bundesblatt sowie in den Amtsblättern der Standortkantone publiziert (siehe [BBI 2023 378 - Neuvergabe der Spielbankenkonzessionen: Publikation der Gesuche \(admin.ch\)](#)).
- Die ESBK unterzog alle Gesuche einer formellen Kontrolle und prüfte sie auf Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.
- Bei der formellen Kontrolle zeigte sich, dass das Gesuch für die Konzession der Zone Schaffhausen die Anforderungen nicht erfüllte. Am 19. April 2023 beschloss der Bundesrat, auf dieses Gesuch, welches das einzige in der Zone Schaffhausen war, nicht einzutreten. Es schied aus dem Verfahren aus (siehe [MM 19.04.2023: Neuvergabe von Spielbankenkonzessionen: 28 Gesuche nehmen erste Hürde](#)).
- Im Februar 2023 ersuchte die ESBK alle Standortkantone und Standortgemeinden der Gesuchstellerinnen, ihr mitzuteilen, ob sie den Betrieb einer Spielbank auf ihrem Gebiet befürworten. Nur die Stadt Lausanne (Municipalité) verweigerte ihre Zustimmung. Die Gesuchstellerin des Spielbankenprojekts in der Stadt Lausanne zog daraufhin ihr Konzessionsgesuch per Ende April 2023 zurück. Ihr Ausscheiden aus dem Verfahren bewirkte eine Reduktion der Anzahl Bewerberinnen in der Zone Lausanne von drei auf zwei. Somit blieben für die Beurteilung 27 Konzessionsgesuche übrig.

## Das Auswertungsverfahren

- **Voraussetzungen:** Das Geldspielgesetz definiert in Artikel 8 die Voraussetzungen für die Erlangung einer Spielbankenkonzession. Gesuchstellerinnen müssen organisatorische, finanzielle, wirtschaftliche, volkswirtschaftliche und soziale Kriterien sowie Sicherheitsanforderungen erfüllen. So können nur Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz zum Zuge kommen, die über ausreichend Kapital, einen glaubwürdigen Businessplan und ein Sozialkonzept zum Schutz der Spielenden verfügen. (Siehe Bericht Neukonzessionierung der Schweizer Spielbanken ab 1. Januar 2025, Seite 14)
- **Beurteilung:** In einem ersten Schritt beurteilte die ESBK, ob die eingereichten Gesuche die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 8 BGS erfüllen. Für Gesuchstellerinnen in Zonen ohne Konkurrenz war damit die materielle Kontrolle ihres Konzessionsgesuchs abgeschlossen.
- **Bewertung:** In einem zweiten Schritt unterzog die ESBK die Konzessionsgesuche, die sich in Zonen mit Konkurrenz befanden, einem Vergleich. Anhand von definierten Bewertungskriterien (siehe Bericht Neukonzessionierung der Schweizer Spielbanken ab 1. Januar 2025, Seite 16) prüfte die ESBK die Konzessionsgesuche auf qualitative Unterschiede. Sie evaluierte, welches Gesuch die gestellten Anforderungen im Vergleich zu den Konkurrenzgesuchen besser erfüllt und mit welchem Standort innerhalb der Zone das vorhandene Marktpotenzial am besten erschlossen und genutzt werden kann.
- In einem dritten Schritt überführte die ESBK die Prüfergebnisse aus der Beurteilung und Bewertung in eine Notenskala. Anschliessend erfolgte eine Gewichtung der Bewertungsnoten, wobei der Schutz von Spielenden und der Sicherheitsaspekt zusammen mit 50 Prozent gleich hoch gewichtet wurden wie die finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte (siehe Bericht Neukonzessionierung der Schweizer Spielbanken ab 1. Januar 2025, Seite 18).
- Detaillierte Ausführungen zum Auswertungsverfahren und zu den Ergebnissen hat die ESBK in ihrem Auswertungsbericht zusammengefasst und darin Empfehlungen zur Konzessionsvergabe formuliert.
- Gemäss Artikel 10 Abs. 4 Geldspielgesetz stellte die ESBK dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zuhanden des Bundesrats Antrag. Das EJPD brachte dem Bundesrat den Auswertungsbericht und den Antrag der ESBK zur Kenntnis.

## Wie geht es weiter?

- Nach Erhalt der Konzessionen können die neukonzessionierten Spielbanken ihren Betrieb frühestens per 1. Januar 2025 aufnehmen. Die ESBK muss ihnen dazu die Betriebsaufnahme bewilligen. Hierfür überprüft die ESBK, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die von den Konzessionärinnen gemachten Angaben korrekt sind. Zudem ist erforderlich, dass die ESBK für jedes Spiel, das die Spielbanken anbieten wollen, eine Spielbewilligung erteilt.
- Nach der Betriebsaufnahme wird die ESBK in ihrer ordentlichen Aufsichtstätigkeit prüfen, ob die Spielbanken die Vorgaben der Geldspielgesetzgebung einhalten. Sie ergreift Massnahmen, sollte sie Verletzungen oder Missstände feststellen.